

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - Wizu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Warennomenklatur

KOM(97) 275 endg.; Ratsdok. 8910/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Fz
Wi

1. Der Bundesrat lehnt den Verordnungsentwurf der Kommission ab und

EU
In

2. unterstützt diesbezüglich die Auffassung der Bundesregierung.

EU
Fz
In

3. Die Einführung einer speziellen, wenn auch verringerten, Nomenklatur für den innergemeinschaftlichen Handel führt dazu, daß für den Intra- und Extrahandel zwei unterschiedliche Nomenklaturen gelten. Dies führt nicht zur Arbeitserleichterung für die Unternehmen, sondern stellt eher eine Zusatzbelastung dar.

EU
Wi

4. Zwar scheint die Vorlage, indem sie für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verwendung eines weniger umfangreichen Warenverzeichnisses vorsieht, der Verwaltungsvereinfachung und Deregulie-

...

rung zu dienen. In Wahrheit führt diese Entlastung von statistischen Auskunftspflichten jedoch dazu, daß in der Statistik über den Handel mit Drittstaaten eine andere Nomenklatur verwendet werden muß, als in der Intrahandelsstatistik der EU-Staaten.

Durch dieses Nebeneinander unterschiedlicher Nomenklaturen wird die beabsichtigte "Vereinfachung" nach Auffassung des Bundesrates bei weitem überkompensiert. Im übrigen würden den Unternehmen eigene Untersuchungen auf dem Gebiet der Marktforschung unnötig erschwert.

Der Bundesrat sieht das Prinzip einer einheitlichen Warennomenklatur auch dadurch verletzt, daß für die Intrastatnomenklatur unterschiedliche Unterpositionen nach der Kombinierten Nomenklatur zugelassen werden (Artikel 21 Nr. 2 - neu -). Auf diese Weise können je nach Struktur der Mitgliedstaaten unterschiedliche Unterpositionen in Anspruch genommen werden.

EU
Fz
In

5. Um Erleichterungen zu erzielen, sollte eine Anpassung der geltenden Kombinierten Nomenklatur durch die bestehenden Ausschüsse in enger Abstimmung mit der Wirtschaft erfolgen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Auffassung in den Beratungen auf EU-Ebene weiterhin nachhaltig zu vertreten.